

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

- (1) Alle unsere Bestellungen für Lieferungen und Leistungen aller Art sowie alle Angebote, Lieferungen und Leistungen unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AGB). Diese AGB gelten in gleicher Weise für alle Bestellungen der mit uns unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 15 AktG verbundenen Tochtergesellschaften.
- (2) Diese AGB Geschäfte gelten auch für alle zukünftigen zwischen uns und dem Lieferanten, ohne dass es einer ausdrücklichen Einbeziehung im Einzelfall bedarf. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Bestellung, Vertragsschluss

- (1) Der Lieferant ist an seine Angebote, sofern er keine längere Bindungsfrist einräumt, für die Dauer von vier Wochen ab Zugang des schriftlichen Angebots bei uns gebunden. Wenn unsere Bestellung ein Angebot im Rechtssinne darstellt, halten wir uns daran, soweit nicht anders angegeben, für die Dauer von zwei Wochen ab dem Angebotsdatum gebunden.
- (2) Der Lieferant wird unsere Bestellung unverzüglich auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie die etwaige Ungeeignetheit von uns gewählter Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und uns auf solche Punkte vor der Annahme bzw. Bestätigung des Auftrags hinweisen.
- (3) Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich; (fern-)mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Unsere Mitarbeiter, mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen, sind nicht befugt, mündliche Abreden zu treffen. Dies gilt auch für nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages einschließlich dieser AGB, sofern diese nicht lediglich zu unserem Vorteil sind.
- (4) (4) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit schriftlich unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Waren oder Leistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von Umständen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm im Zeitpunkt der Kündigung bereits erbrachten Teilleistungen vergüten.
- (5) (5) Die Rechte des Lieferanten aus den mit uns geschlossenen Verträgen sind nicht ohne unsere Zustimmung übertragbar. Der Einsatz von Subunternehmern des Lieferanten bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Haftung des Lieferanten für seine Erfüllungsgehilfen bleibt von unserer Zustimmung unberührt.

3. Lieferung, Leistung

- (1) Die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeiten sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sowie Teillieferungen/-leistungen sind nicht zulässig, es sei denn mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist, sofern nicht anders vereinbart, unser Firmensitz. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst mit Übergabe der Ware am vereinbarten Bestimmungsort auf uns über.
- (3) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung oder Leistung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin zu ändern.
- (4) Sobald der Lieferant erkennt, dass er die Liefer- bzw. Leistungszeit nicht einhalten kann, hat er uns hierüber unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Im Falle des Lieferantenverzugs sind wir berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 1 % für jede angefangene Woche des Verzugs [insgesamt höchstens 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung/Leistung, zu verlangen.

- (5) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens gegen Nachweis bleibt vorbehalten. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) In Annahmeverzug geraten wir erst dann, wenn uns der Lieferant seine Lieferung bzw. Leistung ausdrücklich angeboten hat; dies gilt auch dann, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- (7) Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Lieferant nur berechtigt, soweit seine Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und gilt als Festpreis. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die vereinbarten Preise frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung.
- (2) Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden.
- (3) Rechnungen des Lieferanten sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungserhalt, frühestens jedoch ab dem Tag der Lieferung, Abnahme bzw. Leistungserbringung.
- (4) Soweit Abschlagszahlungen oder sonstige Vorleistungen durch uns vereinbart sind, müssen wir diese nur gegen Stellung einer Bankbürgschaft des Lieferanten in Höhe der Abschlagszahlung erbringen, sofern unsere Vorleistung einen Wert von mindestens 10.000,00 EUR netto oder der Vertrag einen Gesamtwert von mehr als 50.000,00 EUR netto hat.
- (5) Rechnungen des Lieferanten sind unter Angabe unserer Bestell-/Auftragsnummer und Aufschlüsselung der abgerechneten Lieferungen bzw. Leistungen sowie des Leistungszeitraums anzugeben. Die Rechnung hat alle Angaben, die für den Vorsteuerabzug durch uns erforderlich sind, zu enthalten. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängert sich die Zahlungs- und Skontofrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- (6) Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

5. Besondere Bestimmungen für Warenlieferungen

- (1) Beim Warenversand ist gleichzeitig eine Versandanzeige per Fax oder E-Mail an uns abzusenden. Der Lieferant hat sämtliche für die Lieferung erforderlichen Begleitpapiere, insbesondere Fracht- und Zolldokumente, sowie alle für die Sicherheit der Ware notwendigen Dokumente beizufügen. In den Lieferpapieren und der Versandanzeige hat der Lieferant stets unsere Auftragsnummer, die Artikelnummer, Leistungs-/Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.
- (2) Versandvorschriften sind genauestens einzuhalten. Kosten und Schäden, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit dieser nicht nachweist, dass ihn daran kein Verschulden trifft.
- (3) Verpackungen hat der Lieferant auf Verlangen für uns kostenlos zurückzunehmen. Wiederverwendbare Verpackungen, die uns vom Lieferanten in Rechnung gestellt wurden, können wir gegen Gutschrift des vollen Rechnungswerts franko zurückgeben.
- (4) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die Lieferung der Waren beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Weitergehende, insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an.
- (5) Bei Lieferung von Gegenständen des Sachanlagevermögens mit einem Nettopreis von mindestens EUR 10.000,00 ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung, höchstens aber für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Produkts, vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant vorbehaltlich Satz 1, die Produktion von Ersatzteilen für die

an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung, mindestens jedoch 6 Monate vor der Produktionseinstellung mitteilen.

6. Besondere Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungen

- (1) Der Lieferant darf für die Erbringung von Leistungen nur ausreichend qualifiziertes, zuverlässiges und sorgfältig eingearbeitetes Personal einsetzen. Die Eignung des eingesetzten Personals für die vertragliche Leistung ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Wir können aus berechtigten Gründen jederzeit verlangen, dass Personen, die der Lieferant für die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen einsetzt, unverzüglich ersetzt werden.
- (3) Sind Leistungen auf unserem Firmengelände zu erbringen, sind unsere Werksvorschriften und Sicherheitsrichtlinien einzuhalten und Anweisungen unserer zuständigen Mitarbeiter im Rahmen unseres Hausrechts Folge zu leisten.

7. Gewährleistung

- (1) Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Lieferant trägt alle Kosten der Nacherfüllung einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaukosten. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
- (2) Die kaufmännische Rügefrist ist jedenfalls eingehalten, wenn wir offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Werktagen (Mo. Fr.) nach Eingang der Ware bei uns und versteckte Mängel innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels rügen.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist, 36 Monate ab Gefahrübergang. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.
- (4) Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

8. Produkthaftung, Regress

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Weist der Lieferant nach, dass uns an dem Schadensfall ein wesentlicher Verursachungsbeitrag trifft, reduziert sich seine Haftung nach diesem Abschnitt anteilig.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer der Geschäftsbeziehung zu uns eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Schadensfall zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice vorlegen.

9. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch seine Lieferung oder Leistung freizustellen und uns jeglichen daraus entstehenden Schaden (einschließlich notwendiger Prozesskosten) zu ersetzen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung hätte kennen müssen.
- (2) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

10. Sicherung unserer Eigentums- und Urheberrechte

- (1) An von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Der Lieferant darf die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ausschließlich zur Durchführung des Vertrages verwenden und sie ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten weder zur Einsicht noch zur anderweitigen Verwendung oder Verfügung überlassen. Nach Vertragserfüllung oder bei Nichterteilung des Auftrags sind diese Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzugeben und vom Lieferanten gefertigte Kopien sind zu vernichten, sofern sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigt werden.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen, Muster und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns vom Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt werden, sind unser Eigentum. Die vorgenannten Sachen sind vom Lieferanten unentgeltlich zu verwahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen und auf Kosten des Lieferanten in ausreichender Höhe gegen Elementarschäden, Diebstahl und Beschädigung zu versichern. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages Auftrages verwendet werden und sind nach Beendigung des Auftrags unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts unverzüglich an uns zurückzugeben.
- (3) Erzeugnisse, die nach von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder diesen nachgebauten Werkzeugen angefertigt werden, dürfen vom Lieferanten außerhalb unserer Geschäftsbeziehung weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (4) Für Beistellungen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, gelten die Regelungen des Abs. (2) entsprechend. Die Verarbeitung von Beistellungen erfolgt für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung der Beistellung, überträgt uns der Lieferant bereits hiermit ein dem Rechnungswert der verarbeiteten Beistellung entsprechenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache und verwahrt diese unentgeltlich für uns.

11. Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche von uns in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von allgemein bekannten oder öffentlich zugänglichen Informationen) auch nach Vertragsdurchführung geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Soweit der Lieferant berechtigt ist, Unterauftragnehmer einzuschalten, wird er diese Geheimhaltungspflicht an seine Unterauftragnehmer weiterleiten.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerialien nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen und speziell für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

12. Nachhaltigkeit

Die Anforderungen der Superior Industries Gruppe zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartner sind in dem "Verhaltenskodex für Lieferanten" ("Verhaltenskodex") definiert. Mit Annahme des Auftrags erklärt der Lieferant, dass er dem Verhaltenskodex zustimmt und die Anforderungen erfüllt.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(Stand: Juni 2018)